

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Bundestagsdrucksache 19/15985 –**

Umsturz in Bolivien

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 10. November 2019 erklärten der Präsident Boliviens, Evo Morales Ayma, sowie Vizepräsident Álvaro García Linera ihre Rücktritte, nachdem sie von Militär und Polizei dazu gedrängt wurden („Militär fordert Morales-Rücktritt“, tagesschau.de, 10. November 2019). Wenige Stunden zuvor hatte Morales angekündigt Neuwahlen anzusetzen, nachdem ein vorläufiger Bericht einer Wahlbeobachtungsdelegation der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) über die Präsidentschaftswahl am 20. Oktober diesen Schritt empfohlen hatte. Nach den Rücktrittserklärungen hielten sich beide versteckt, bis sie schließlich mit Hilfe der mexikanischen Regierung nach Mexiko ausgeflogen wurden und dort Asyl erhielten. Morales und García Linera verurteilten ihre Absetzung als Putsch (vgl. auch www.heise.de/tp/features/Warum-es-in-Bolivien-einen-Putsch-gab-4584644.html?seite=all). Die Fragestellerinnen und Fragesteller teilen diese Einschätzung.

Hintergrund der Entwicklung ist die Präsidentschaftswahl vom 20. Oktober, bei der Morales laut offiziellem Ergebnis 47,08 Prozent der gültigen Stimmen erhielt, während der zweitplatzierte Carlos Mesa auf 36,51 Prozent kam (www.oep.org.bo). Die Verfassung Boliviens sieht für diesen Fall keine zweite Wahlrunde vor, weil der Erstplatzierte mehr als 40 Prozent der Stimmen mit mehr als zehn Prozentpunkten Abstand zum Zweitplatzierten erhielt.

Die Wahlen hatten bereits im Vorfeld für kontroverse Debatten um die erneute Kandidatur von Evo Morales geführt, die laut Verfassung nicht möglich war. In einem Referendum sprach sich 2016 eine knappe Mehrheit von 51,3 Prozent gegen eine Änderung der Verfassung aus. 2017 urteilte das bolivianische Verfassungsgericht (TCP), dass diese Limitierung gegen internationale Abkommen verstoße und erlaubte Morales die erneute Kandidatur. OAS-Generalsekretär Luis Almagro verteidigte das Urteil als rechtmäßig („OAS-Generalsekretär legitimiert erneute Kandidatur von Präsident Morales in Bolivien“, amerika21.de, 24. Mai 2019).

Am Wahltag sorgte die Veröffentlichung der Ergebnisse einer rechtlich nicht bindenden Schnellauszählung (TREP) für Verwirrung. Der Wahlrat (TSE) veröffentlichte wie im Vorfeld angekündigt den Stand, als 83,76 Prozent der Wahlakten ausgezählt waren („Stichwahl in Bolivien wahrscheinlich“, amerika21.de, 21. Oktober 2019). Zu diesem Zeitpunkt lag Morales mit 7,12 Pro-

zentpunkten deutlich vor Mesa, allerdings wäre ein zweiter Wahlgang nötig gewesen. Bis zum Endergebnis wuchs der Vorsprung von Morales dann weiter, was vor allem damit zu tun hatte, dass die später ausgezählten Ergebnisse aus den ländlichen Regionen kamen, in denen der Rückhalt der Regierung besonders hoch ist („What Happened in Bolivia’s 2019 Vote Count?“, CEPR, November 2019, <http://cepr.net/publications/reports/bolivia-elections-2019-11>).

Dieses Ergebnis erkannte die Opposition jedoch nicht an und mobilisierte zu Massenprotesten, die teilweise in extreme Gewalt gegen Anhängerinnen und Anhänger der Regierung mündeten („Morales’ Gegner spricht von Betrug“, tagesschau.de, 22. Oktober 2019). Angesichts der Eskalation der Gewalt vereinbarte der wiedergewählte Präsident mit der OAS, dass diese das Wahlergebnis überprüfen sollte. Noch bevor die Prüfung abgeschlossen war, veröffentlichte die OAS-Delegation am 10. November einen vorläufigen Bericht (www.oas.org/documents/spa/press/Informe-Auditoria-Bolivia-2019.pdf). Darin wies sie auf zahlreiche technische Mängel bei den digitalen Übertragungen und Berechnungen der Wahlergebnisse sowohl der rechtlich nicht bindenden Schnellauszählung (TREP) als auch der abschließenden Auszählung der Stimmen hin. Allerdings beinhaltet der Bericht keinerlei Indizien oder Beweise dafür, dass diese Mängel zur Manipulation der Wahlergebnisse ausgenutzt wurden. Darüber hinaus weist der Bericht auf Unregelmäßigkeiten in 78 aus 333 ausgewählten Ergebnisprotokollen und in 67 aus 894 Ergebnisprotokollen einer Zufallsstichprobe der insgesamt 34.555 Protokolle hin. Belege dafür, dass es in diesen Fällen tatsächlich zu Manipulationen gekommen ist, hat die OAS bislang jedoch nicht vorgelegt („A Week After the Coup in Bolivia, There’s Still No Proof of Electoral Fraud“, Jacobin, 17. November 2019). Dennoch kam die OAS-Delegation in ihrem Bericht zu dem weitreichenden Urteil, dass sie die Ergebnisse der Wahl nicht bestätigen könne, weshalb sie eine Neuwahl empfahl.

Zwei unabhängige Untersuchungen der Wahlergebnisse mit statistischen Methoden sind im Nachgang der Wahl zu dem Ergebnis gekommen, dass die Schlussfolgerungen der OAS-Delegation sich nicht halten lassen. Das US-amerikanische Center for Economic and Policy Research (CEPR) stellte fest, dass „weder die OAS-Mission noch eine andere Partei nachgewiesen hat, dass es weitverbreitete oder systematische Unregelmäßigkeiten gab“ („What Happened in Bolivia’s 2019 Vote Count?“, CEPR, November 2019). Weder die Schnellauszählung (TREP) noch die offizielle Auszählung wiesen „signifikante Änderungen von Wahlrends in den abschließenden Ergebnissen“ auf. Walter Mebane, Professor für Statistik und Politikwissenschaft an der University of Michigan in den USA, kam in einer Untersuchung zu einem ähnlichen Ergebnis. Er habe statistische Unregelmäßigkeiten an 274 Wahltschen entdecken können, diese seien aber nicht entscheidend für das Ergebnis (Walter R. Mebane, Jr. (2019): „Evidence Against Fraudulent Votes Being Decisive in the Bolivia 2019 Election“, www.umich.edu/~wmebane/Bolivia2019.pdf).

Präsident Morales leistete der Empfehlung der OAS-Delegation umgehend Folge und rief Neuwahlen aus. Nur wenige Stunden später kündigte er jedoch auf Druck des Militärs seinen Rücktritt an. Zahlreiche Mitglieder der Regierungspartei MAS-IPSP erklärten ihre Rücktritte von Ämtern und Mandaten, darunter Ministerinnen und Minister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Abgeordnete.

In mehreren Fällen wurden die Rücktritte damit begründet, dass die Häuser der Betroffenen in Brand gesetzt oder ihre Familienangehörigen bedroht wurden. Der Präsident der Abgeordnetenversammlung, Víctor Borda, rief im Zuge seiner Rücktrittserklärung die Entführer seines Bruders auf, diesen freizulassen („El presidente de la Cámara de Diputados de Bolivia dimite y denuncia que su hermano ha sido secuestrado“, Europa Press, 10. November 2019). Sein Haus sei niedergebrannt worden. Er begründete seinen Rücktritt damit, weitere Aktionen gegen seine Familie vermeiden zu wollen. Die Präsidentin des Senats, Adriana Salvatierra, erklärte, dass auch sie „Opfer des gleichen Drucks“ gewesen sei: „Meine Familie wurde ebenfalls in Gefahr gebracht, sie bedroh-

ten auch unsere Häuser, nicht nur meine, der gesamten MAS-Fraktion, und das ist keine ausreichende Garantie für die Arbeit.“ („La expresidenta del Senado de Bolivia denunció amenazas para reconocer a Añez: ‘Pusieron en riesgo a mi familia’“, tn.com.ar, 14. November 2019).

Nachdem alle in der Verfassung vorgesehenen Nachfolger bei Rücktritt des Präsidenten ebenfalls ihren Rücktritt erklärt hatten, erklärte sich die stellvertretende Präsidentin des Senats, Jeanine Áñez, am 12. November selbst zur Interimspräsidentin, ohne dass sie zuvor vom Senat zur Präsidentin der Parlamentskammer gewählt wurde. Die dazu einberufene Sitzung war nicht beschlussfähig, weil die MAS-Abgeordneten, die die Mehrheit im Senat stellen, aus den oben genannten Gründen nicht anwesend waren.

Dieser Vorgang wirft verschiedene verfassungsrechtliche Fragen auf. Zunächst ist laut Verfassung (Artikel 161 und 170) der Rücktritt des Präsidenten nicht rechtskräftig, bis dieser von der Plurinationalen Legislativen Versammlung, also der Zusammenkunft beider Parlamentskammern, akzeptiert wurde. Dies war nicht der Fall. Weil alle verfassungsmäßigen Nachfolgerinnen und Nachfolgerinnen und Nachfolger des Präsidenten (Vizepräsident, Präsidentin des Senats, Präsidentin der Abgeordnetenkammer) ebenfalls ihren Rücktritt erklärt hatten, veröffentlichte das Verfassungsgericht am 12. November eine kurze Erklärung (<https://tcpbolivia.bo/tcp/content/comunicado-1>). Darin bezieht es sich auf ein Urteil von 2001 zur Interpretation der damaligen Verfassung, in dem festgestellt wurde, dass die Amtsgeschäfte „ipso facto“, also unmittelbar, auf den Vizepräsidenten übergehen, wenn der Präsident zurücktritt. Das Verfassungsgericht argumentiert, dass diese Interpretation auf die aktuelle Verfassung übertragen werden könne, weil es eine „Unmittelbarkeit der Nachfolge“ geben müsse. Allerdings erwähnt der Text lediglich die Funktion des Vizepräsidenten und nennt auch keine Namen. Dass die stellvertretende Senatspräsidentin, die weder in der Verfassung noch in der Erklärung des Verfassungsgerichts vorkommt, ohne Zustimmung des Parlaments die Interimspräsidentschaft für sich beansprucht, ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ein eklatanter Bruch der Verfassung und ein weiterer Beweis dafür, dass es sich um einen Putsch handelt. Die Erklärung wurde dennoch auch von der Bundesregierung als Begründung für die angebliche Verfassungskonformität der Selbstnennung Áñez’ herangezogen („Auswärtiges Amt erwartet Neuwahl in Bolivien, Senatspräsidentin beansprucht Präsidentschaft“, amerika21.de, 14. November 2019).

Nach der Machtübernahme durch die De-facto-Präsidentin Jeanine Áñez entwickelten sich in weiten Teilen Boliviens Massenproteste gegen den Putsch. Diese wurden mit äußerster Gewalt von Polizei und Militär niedergeschlagen, die – teilweise aus Hubschraubern – mit scharfer Munition auf die Demonstrantinnen und Demonstranten schossen („Protestors Massacred in Post-Coup Bolivia“, Counterpunch, 18. November 2019). Dutzende von ihnen wurden getötet und hunderte verletzt, wie auch die Interamerikanische Menschenrechtskommission der OAS kritisierte. Dabei kann das Militär auf Straffreiheit bauen, die ihm durch ein Dekret der De-facto-Regierung vom 15. November garantiert wird („CIDH denuncia que Bolivia exime de responsabilidad penal a fuerzas del orden“, dw.com, 17. November 2019).

De-facto-Innenminister Arturo Murillo erklärte öffentlich, einen „Spezialapparat der Staatsanwaltschaft“ geschaffen zu haben, durch den MAS-Abgeordnete juristisch wegen „Subversion und Aufstand“ verfolgt werden sollen (Gobierno creará un „aparato especial de la Fiscalía para detener a legisladores que hagan subversión“, Los Tiempos, 17. November 2019). Ebenso rief er dazu auf, seinen Amtsvorgänger Juan Ramón Quintana zu „jagen“ („El nuevo Gobierno ultraconservador de Bolivia busca enterrar la herencia de Morales“, El País, 15. November 2019). Er sei „ein Tier, das sich vom Blut des Volkes ernährt“.

Obwohl das Mandat einer Übergangsregierung auf die Organisation von Neuwahlen beschränkt ist, traf die De-facto-Regierung unmittelbar nach ihrer Machtübernahme weitreichende innen- und außenpolitische Entscheidungen („Weitere Eskalation in Bolivien, tagesschau.de, 17. November 2019). Dazu

gehören das erwähnte Straffreiheitsdekret für das Militär, die Ausweisung der Botschafter Venezuelas und Kubas, der Austritt aus dem Regionalbündnis Alba-TCP, die vorübergehende Festnahme und Ausweisung kubanischer Mediziner, die Ernennung eines Mitglieds des Wahlrats und die Akkreditierung eines Botschafters der USA, nachdem dieser Posten seit 2008 unbesetzt war („¿Quién es el nuevo embajador de Bolivia ante EEUU?“, La Razón, 27. November 2019).

Am 23. November verabschiedete nach Verhandlungen mit der De-facto-Regierung der Senat ein Gesetz, das den Weg zu Neuwahlen ebnet („Parlament in Bolivien ebnet Weg für Neuwahl ohne Evo Morales“, amerika21.de, 24. November 2019). Es sieht die Neubesetzung des Wahlrats vor und schließt die Kandidatur von Evo Morales und Álvaro García Linera aus. Presseberichten zufolge hatte eine Vermittlungskommission der Europäischen Union an den Verhandlungen teilgenommen.

1. Hat die Bundesregierung seit der Rücktrittsforderung des bolivianischen Militärs an Präsident Evo Morales die Vorgänge, die zu seiner Absetzung geführt haben und in die Machtübernahme durch die Senatsvizepräsidentin Jeanine Áñez mündeten, als Putsch verurteilt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat den Rücktritt von Präsident Evo Morales zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass das Machtvakuum durch Ausrufen von Jeanine Áñez zur Übergangspräsidentin beendet wurde.

2. Ist die Bundesregierung weiterhin der Ansicht, dass die „Ausrufung“ von Jeanine Áñez zur Interimspräsidentin verfassungsgemäß war (<https://amerika21.de/2019/11/234061/bolivien-auswaertiges-amt-anez-salvatierr>), obwohl diese sich in einer Parlamentssitzung ohne Beschlussfähigkeit selbst zur Präsidentin erklärt hat?

Die Bundesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass das bolivianische Verfassungsgericht das Verfahren als verfassungskonform bestätigt hat.

3. Erkennt die Bundesregierung Jeanine Áñez als rechtmäßige Interimspräsidentin Boliviens an?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen den teilweise weitreichenden Amtshandlungen der De-facto-Regierung und dem vom Sprecher des Auswärtigen Amtes Rainer Breul betonten „klaren Mandat“ einer Übergangsregierung ([www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-20-november-2019-1694890](http://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regie-rungspressekonferenz-vom-20-november-2019-1694890))?

Die Übergangsregierung hat sich die Vorbereitung von Neuwahlen und die Befriedung des Landes zum Ziel gesetzt. Die Bundesregierung begrüßt diese Priorisierung und die auf diesem Weg – im Konsens mit der Opposition – erzielten Fortschritte.

5. Ist die Bundesregierung weiterhin der Ansicht, dass die Erklärung des bolivianischen Verfassungsgerichts vom 12. November eine ausreichende verfassungsrechtliche Legitimierung der Machtübernahme durch die Vizepräsidentin des Senats darstellt, obwohl in der Erklärung lediglich die Übertragung der Amtsgeschäfte auf den Vizepräsidenten behandelt wird und auch das zugrunde liegende Urteil von 2001, das sich auf die inzwischen nicht mehr gültige Verfassung bezog, sich nicht auf die Präsidenten von Senat und Abgeordnetenversammlung und erst recht nicht auf deren Stellvertreter bezieht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Auf welche konkrete Stelle der Erklärung des Verfassungsgerichts bezieht sich die Aussage von Regierungssprecher Steffen Seibert, „dass der bolivianische Verfassungsgerichtshof Frau Áñez in dieser Rolle als Übergangspräsidentin nach dem Rücktritt von Präsident Morales bestätigt hat“ (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-20-november-2019-1694890)?

Die Aussage bezieht sich auf die Erklärung des Verfassungsgerichts vom 12. November 2019 insgesamt.

7. Betrachtet die Bundesregierung das Urteil des bolivianischen Verfassungsgerichts vom 28. November 2017, das Präsident Evo Morales eine erneute Kandidatur bei den Präsidentschaftswahlen am 20. Oktober 2019 ermöglichte (<https://de.scribd.com/document/370633060/Sentencia-0>), als rechtmäßig?

Wenn nein, warum nicht?

Das bolivianische Verfassungsgericht selbst hat eine Überprüfung der in der Fragestellung erwähnten strittigen Entscheidung eingeleitet. Die Bundesregierung begrüßt diesen Schritt.

8. Wie hat vor der Machtübernahme von Jeanine Áñez der Europäische Auswärtige Dienst nach Kenntnis der Bundesregierung die formal notwendige Prozedur beim Umgang mit den Rücktrittserklärungen von Präsident und Vizepräsident und der Einsetzung einer Übergangsregierung eingeschätzt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, warum die für den 12. November anberaumte Sitzung des Senats nicht beschlussfähig war?

Nach Kenntnis der Bundesregierung war die notwendige Mindestzahl der stimmberechtigten Mitglieder bei der betreffenden Sitzung nicht erreicht worden.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass Abgeordnete der Regierungspartei MAS aufgrund einer akuten Bedrohungslage und wegen fehlender Sicherheitsgarantien nicht an der Sitzung teilgenommen haben, wie es die Senatspräsidentin Adriana Salvatierra beklagte?

Der Bundesregierung sind Presseberichte im Sinne der Fragestellung bekannt. Die politischen oder persönlichen Beweggründe, warum Abgeordnete nicht an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, kann die Bundesregierung nicht beurteilen.

11. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Aussagen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Víctor Borda, der in seiner mündlichen Rücktrittsankündigung die Entführer seines Bruders aufforderte, diesen freizulassen und seinen Rücktritt damit begründete, weitere Aktionen gegen seine Familie vermeiden zu wollen?

Der Bundesregierung sind Presseberichte im Sinne der Fragestellung bekannt. Die Bundesregierung verfügt weder über eigene Kenntnisse zum geschilderten Sachverhalt noch hat sie die Möglichkeit, die betreffenden Äußerungen des ehemaligen Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Víctor Borda, zu verifizieren.

12. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Einsatz tausender „Fake-Accounts“ im Kurznachrichtendienst Twitter, die zur Unterstützung des Umsturzes in Bolivien eingesetzt wurden (<https://amerika21.de/2019/11/234336/bolivien-fake-accounts-twitter-putsch>)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

13. Wie gestalten sich aktuell die diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zum Plurinationalen Staat Bolivien?

Vorrangiges Ziel deutscher Außenpolitik in den Beziehungen zum Plurinationalen Staat Bolivien ist es derzeit, die Befriedung des Landes und die zügige Vorbereitung von Neuwahlen zu unterstützen.

14. Wann und in welcher Form hatte die Bundesregierung seit dem 1. Juli Kontakt zu den folgenden Personen
 - a) Jeanine Áñez,
 - b) Luis Fernando Camacho,
 - c) Carlos Mesa,
 - d) Marco Pumari,
 - e) Jorge Quiroga Ramírez,
 - f) Luis Almagrooder deren Vertreterinnen oder Vertretern, und welche Inhalte waren Gegenstand der Kontakte?

Die Botschaft La Paz unterhält Kontakte zu allen politischen und gesellschaftlichen Gruppen und deren Repräsentantinnen und Repräsentanten in Bolivien. Dies schließt die oben genannten Personen ein. Eine Verpflichtung zur Erfassung entsprechender Daten besteht nicht und erfolgt auch nicht. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu Inhalten vertraulicher Gespräche.

Der Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, Luis Almagro, wurde regelmäßig von der Botschaft Washington sowie im Rahmen seines Besuchs in Berlin mit Termin im Bundestag im November 2019 wahrgenommen.

15. Wann und in welcher Form hatte die Bundesregierung seit dem 1. Juli Kontakt zu Vertreterinnen oder Vertretern der Regierung Morales oder dessen Partei MAS, und welche Inhalte waren Gegenstand der Kontakte?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

16. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über diplomatische Kontakte von Vertreterinnen oder Vertretern der EU oder ihrer Mitgliedstaaten mit der De-facto-Regierung von Jeanine Áñez?

Welche Vereinbarungen wurden dabei mit der De-facto-Regierung getroffen (www.europapress.es/internacional/noticia-anez-recibe-embajador-ue-bolivia-espanol-leon-torre-20191117214946.html)?

Zusammen mit der bolivianischen Bischofskonferenz und den Vereinten Nationen (VN) hat die Europäische Union (EU) im laufenden Dialogprozess zwischen bolivianischer Regierung und Opposition eine von allen Beteiligten gewürdigte Vermittlerrolle eingenommen und wesentlich dazu beigetragen, dass wichtige Schritte zur Organisation von Neuwahlen im Konsens verabschiedet wurden. Sie führt dazu – in enger Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten – kontinuierlich Gespräche mit allen Beteiligten. Die Bundesregierung unterstützt und würdigt dieses Engagement.

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die menschenrechtliche Situation in Bolivien seit der Selbsternennung von Jeanine Áñez zur Interimspräsidentin?

In Bolivien besteht aus Sicht der Bundesregierung seit Jahren eine Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis in der Menschenrechtspolitik.

Die Ereignisse im Oktober und November 2019 mit mehr als 30 Toten und hunderten Verletzten werden sowohl von den zuständigen bolivianischen Behörden als auch von internationalen Expertinnen und Experten derzeit untersucht. Auf Einladung der bolivianischen Regierung waren bereits technische Missionen des Hochkommissariats für Menschenrechte der VN sowie der Interamerikanischen Menschenrechtskommission in Bolivien. Für 2020 wurde eine weiterreichende Untersuchung mit internationalen, unabhängigen Expertinnen und Experten vereinbart. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen gilt es abzuwarten.

18. Wie viele Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Protesten gegen den Umsturz in Bolivien getötet, und wie viele verletzt?

Nach Angaben der bolivianischen Ombudsstelle „Defensoría del Pueblo“ (www.defensoria.gob.bo/) haben die Unruhen seit Oktober 2019 bisher 35 Todesopfer und 832 Verletzte gefordert. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine verlässlichen Zahlen im Sinne der Fragestellung vor.

- a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verantwortlichen für die Tötungen?
- b) Inwieweit wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Täter juristisch belangt?

Die Fragen 18a und 18b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Presse- und Medienfreiheit in Bolivien vor dem Hintergrund, dass seit dem Umsturz diverse staatliche Medien von der De-facto-Regierung kontrolliert werden, der Empfang kritischer Medien wie Telesur abgeschaltet wurde (www.telesurtv.net/news/entel-bolivia-saca-del-aire-a-telesur-20191121-0022.html) und die De-facto-Ministerin für Kommunikation, Roxana Lizárraga, wiederholt Drohungen gegen kritisch berichtende Medien ausgesprochen hat (www.hrw.org/news/2019/11/19/bolivia-interim-government-adopts-abusive-measures)?

Die in Bezug genommenen Pressemitteilungen über eine Beeinträchtigung der Arbeit einzelner Medien sind der Bundesregierung bekannt. Mit Sorge hat die Bundesregierung Übergriffe auf Journalistinnen und Journalisten zur Kenntnis genommen und an alle Seiten appelliert, die Pressefreiheit zu achten und Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht zu hindern. Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung der Presse- und Medienfreiheit weiterhin mit großer Aufmerksamkeit.

20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den vom De-facto-Innenminister Arturo Murillo geschaffenen „Spezialapparat der Staatsanwaltschaft“, durch den MAS-Abgeordnete juristisch wegen „Subversion und Aufstand“ verfolgt werden sollen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die bolivianische Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen führende Persönlichkeiten der Vorgängerregierung und der Partei „Movimiento al Socialismo“ (MAS) wegen Vorwürfen zu diversen Straftaten aufgenommen hat.

21. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Verbleib des ehemaligen Innenministers Juan Ramón Quintana, dessen „Jagd“ sein Nachfolger öffentlich angekündigt hatte und gegen den ein Haftbefehl ausgestellt wurde (www.la-razon.com/nacional/Fiscalia-aprehension-Juan-Ramon-Quintana-bolivia_0_3264273593.html)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hält sich der ehemalige Minister Juan Ramón Quintana derzeit in der Residenz der mexikanischen Botschafterin in Bolivien auf. Nach Auskunft der mexikanischen Behörden geschieht dies auf Grundlage des Montevideo-Abkommens über politisches Asyl („Tratado sobre Asilo y Refugio Político de Montevideo“).

22. Inwieweit hat die Bundesregierung das Dekret von De-facto-Präsidentin Áñez, das dem Militär Straffreiheit bei der Niederschlagung der Proteste garantiert, in Beratungen auf EU-Ebene, in multilateralen Organisationen oder gegenüber der bolivianischen De-facto-Regierung thematisiert?

Das in der Fragestellung thematisierte Dekret wurde am 27. November 2019 aufgehoben. Das Dekret wurde zuvor in Beratungen auf EU-Ebene thematisiert.

23. Auf welcher Quelle basiert die Aussage von Regierungssprecher Steffen Seibert, die OAS habe davon gesprochen, dass „es in beinahe jedem untersuchten Wahlbezirk Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung“ gegeben habe (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspresse-konferenz-vom-11-november-2019-1690756)?
- a) Bezieht sich die Aussage auf die Schnellauszählung oder auf die abschließende, rechtlich bindende Auszählung?
- b) Welche konkreten „Unregelmäßigkeiten“ sind gemeint?

Die Fragen 23 bis 23b werden gemeinsam beantwortet.

Sowohl der am 10. November 2019 veröffentlichte vorläufige Bericht der Wahlüberprüfungsmission der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) (www.oas.org/documents/eng/press/Electoral-Integrity-Analysis-Bolivia2019.pdf) als auch der Abschlussbericht vom 4. Dezember 2019 (www.oas.org/fpdb/press/Audit-Report-EN-vFINAL.pdf) gehen von vielfältigem, vorsätzlichem Handeln mit dem Zweck aus, die Wahlergebnisse gezielt zu manipulieren. In den Berichten wurde eine Einflussnahme sowohl auf die Schnellauszählung als auch auf die abschließende Auszählung bestätigt. Unter anderem seien geheim gehaltene Server zum Einsatz gekommen, die in der Lage waren, Daten der Stimmauszählung aller Wahlbezirke beliebig zu manipulieren, ohne Spuren zu hinterlassen. Aufgrund der Schwere der Manipulationen war es der Wahlüberprüfungsmission der OAS nicht möglich, die Wahlergebnisse zu validieren.

24. Welche belastbaren Belege sind der Bundesregierung dafür bekannt, dass es in Bolivien zu Manipulationen der Wahlergebnisse gekommen ist?
- a) Welches Ausmaß haben diese Manipulationen?
- In wie vielen der 34.555 Ergebnisprotokolle wurden Manipulationen nachgewiesen?
- b) Sind die Manipulationen geeignet, das Wahlergebnis signifikant zu verändern?
- c) In welcher Form wurden die Ergebnisse manipuliert?

Auf den Abschlussbericht der OAS-Wahlüberprüfungsmission vom 4. Dezember 2019 (www.oas.org/fpdb/press/Audit-Report-EN-vFINAL.pdf) wird verwiesen.

25. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den beiden in der Vorbemerkung erwähnten Untersuchungen des CEPR und von Walter Mebane, die die Betrugsvorwürfe in Zweifel ziehen?

Der Bundesregierung sind die genannten Untersuchungen bekannt. Erkenntnisse, die die Ergebnisse der OAS-Wahlüberprüfungsmission widerlegen, liegen ihr nicht vor.

26. Sind der Bundesregierung Differenzen zwischen den Ergebnissen der Schnellauszählung (TREP) und der offiziellen Auszählung bekannt?

Die Zahlen sind aus Sicht der Bundesregierung nicht vergleichbar, da die Schnellauszählung (TREP) vorzeitig angehalten und nicht zu Ende geführt wurde.

27. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die rechtlich verbindliche offizielle Auszählung der Wahlergebnisse zu irgendeinem Zeitpunkt unterbrochen wurde?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

28. Welche (auch nachrichtendienstlichen) Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Cyberangriffe auf die technische Infrastruktur der bolivianischen Wahlbehörde rund um die Wahlen am 20. Oktober?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

29. Inwieweit stellt das Joint-Venture-Lithiumprojekt des deutschen Unternehmens ACI mit dem bolivianischen Staatsunternehmen YLB in Bolivien für die Bundesregierung ein strategisch wichtiges Projekt dar?

Rohstoffe stehen am Anfang der industriellen Wertschöpfung und haben damit einen großen Einfluss auf nachgelagerte Wirtschaftsbereiche. Im Zuge des Wandels hin zur Elektromobilität werden in modernen Elektrofahrzeugen meist Lithium-Ionen-Batterien verwendet. Für die Batterien werden vor allem Lithium, Nickel, Kobalt und Grafit benötigt. Das Joint-Venture-Lithiumprojekt des deutschen Unternehmens ACI könnte aus Sicht der Bundesregierung angesichts der Lage auf dem Lithium-Weltmarkt einen strategischen Beitrag zur sicheren Versorgung der deutschen Wirtschaft mit dem wichtigen Rohstoff Lithium leisten.

30. Durch welche konkreten Aktivitäten hat die Bundesregierung das Lithiumprojekt von ACI „politisch flankiert“ (Antwort zu Frage 57 auf Bundestagsdrucksache 19/15250)?

Die Bundesregierung hat das in der Fragestellung genannte Projekt von Anfang an politisch flankiert und dem Unternehmen ACI beratend zur Seite gestanden. Im April 2018 führte Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier ein Telefongespräch mit dem bolivianischen Präsidenten Evo Morales, um das deutsche Interesse an einer transparenten Ausschreibung zu unterstreichen. Bundesaußenminister Heiko Maas und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier übermittelten ebenfalls im April 2018 ergänzend ein gemeinsames Unterstützungsschreiben für ACI an Präsident Morales. Am 12. Dezember 2018 wurde in Berlin in der Landesvertretung von Baden-Württemberg im Beisein von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und den bolivianischen Außen- und Energieministern der Gründungsvertrag des deutschen Firmenkonsortiums mit dem bolivianischen Staatsunternehmen YLB zur gemeinsamen Gewinnung und Nutzung der Rohstoffe aus der Restsole am Salar de Uyuni geschlossen.

31. Inwieweit hat die Bundesregierung dem Unternehmen ACI Exportkreditgarantien im Rahmen des Lithiumprojekts gewährt?

Es wurden von ACI keine Exportkreditgarantien im Rahmen des Lithiumprojekts beantragt. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 84 der Abgeordneten Eva-Maria Schreiber auf Bundestagsdrucksache 19/8434 wird verwiesen.

32. Erkennt die Bundesregierung die Aufkündigung des Projekts durch den ehemaligen bolivianischen Präsidenten Morales an (www.tagesschau.de/ausland/lithium-abbau-bolivien-101.html)?

Die Nachricht, das geplante Projekt einer Zusammenarbeit zwischen dem deutschen Unternehmen ACI und dem bolivianischen Staatsunternehmen YLB zum Abbau und zur Verarbeitung von Lithium aus dem Salar de Uyuni sei von Bolivien „annulliert“ worden, hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Sie nimmt zu rechtlichen Fragen bezüglich Entscheidungen in anderen Ländern grundsätzlich nicht Stellung. Der konstruktive und einvernehmliche Austausch der Bundesregierung mit dem Unternehmen ACI dauert an.

33. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Hintergründe des Stopps des Lithiumprojekts in Bolivien, insbesondere zu der Frage, wer die Gruppe war, die gegen das Joint-Venture-Projekt protestierte?

Ein breites politisches und zivilgesellschaftliches Bündnis in der Stadt Potosí kritisierte die damalige Regierung Morales dafür, den Belangen der Region beim Projekt nicht ausreichend Rechnung getragen zu haben. Im Zuge des eskalierenden innenpolitischen Konflikts zwischen dem damaligen Präsidenten Evo Morales und der politischen Opposition entschied dieser nach Kenntnis der Bundesregierung, den Kritikerinnen und Kritikern entgegenzukommen und die rechtliche Grundlage für das Projekt aufzuheben.

34. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Status der Umsetzung des Projekts?

Nachdem am 12. Dezember 2018 in Berlin der Gründungsvertrag des deutschen Firmenkonsortiums mit dem bolivianischen Staatsunternehmen YLB zur gemeinsamen Gewinnung und Nutzung der Rohstoffe aus der Restsole am Salar de Uyuni geschlossen worden war, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die technischen Planungen zur umweltverträglichen Rohstoffgewinnung und Rohstoffverarbeitung durch das Firmenkonsortium vorgebracht. Nach Eintritt der bisher ungeklärten neuen rechtlichen Lage durch die „Annullierung“ des Projekts führt ACI Gespräche mit der bolivianischen Übergangsregierung, um Fragen der Annullierung des Dekrets zu klären und weitere Unterstützung des Projekts zu erreichen. ACI wird dabei von der Deutschen Botschaft La Paz unterstützt.

35. Inwieweit hatte die Bundesregierung seit Anfang dieses Jahres Kontakt zur Firma ACI (bitte aufschlüsseln wann, mit Teilnehmenden welcher Führungsebene auf Seiten der Bundesregierung und von ACI, sowie inwieweit das genannte Projekt in Bolivien Gegenstand der Kontakte war)?

Die Bundesregierung hatte im Jahr 2019 keinen Kontakt zur Firma ACI auf politischer Ebene (Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien). Es bestanden Kontakte auf Arbeitsebene des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Letztere Kontakte bezogen sich nur auf das Lithiumprojekt in Bolivien.

36. Wann und in welcher Form war der Stopp des Lithiumprojekts Gegenstand der diplomatischen Beziehungen zu Bolivien?

Eine Verpflichtung zur umfassenden Erfassung von Daten im Sinne der Fragestellung besteht nicht und erfolgt auch nicht. Beispielfhaft können folgende Kontakte genannt werden:

Der Leiter der Wirtschaftsabteilung des Auswärtigen Amtes führte am 11. November 2019 mit dem damaligen designierten bolivianischen Botschafter, Sergio Darío Arispe Barrientos, ein Gespräch, um das dringliche Interesse an einer möglichst umgehenden Unterrichtung des deutschen Partners ACI über die Gründe der Annullierung des Projekts der bolivianischen Seite zu vermitteln.

Am 3. Dezember 2019 fand ein Gespräch zwischen dem deutschen Botschafter in La Paz und dem bolivianischen Wirtschafts- und Finanzminister, José Luis Parada, statt, in dem über die Wege zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit für die Investoren des Projekts gesprochen wurde.